

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) – Drucksache 15/2562 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme „eine Reihe von richtigen Weichenstellungen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Rentenversicherung“ anerkennt. Soweit der Bundesrat einzelne Maßnahmen kritisiert, hält die Bundesregierung an ihrem Gesetzesentwurf fest. Sie sieht die hierin enthaltenen Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt als notwendig an und weist die Einwände des Bundesrates als unberechtigt zurück.

Zu Nummer 2

Einen zwingenden Zusammenhang zwischen der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors und der Einführung weiterer familienpolitischer Komponenten in das Rentenrecht sieht die Bundesregierung nicht.

Das Rentenrecht enthält bereits jetzt ein gut ausgebautes System von familienpolitischen Leistungen. Seit 1992 wurden folgende Maßnahmen zur verbesserten Anerkennung der Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen:

- Verlängerung der Kindererziehungszeiten auf drei Jahre pro Kind,
- Bewertung der Kindererziehungszeiten mit 100 Prozent des Durchschnittseinkommens,
- additive Bewertung beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen Beitragszeiten,
- Übernahme der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten durch den Bund,
- Einführung von Kinderberücksichtigungszeiten von der Geburt des ersten Kindes bis zum 10. Lebensjahr des letztgeborenen Kindes,

- Einführung einer kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten und eines Nachteilsausgleichs für Mehrfacherziehung.

Letztlich wird aber erst eine weiter zunehmende Erwerbstätigkeit zu deutlich höheren eigenständigen Rentenanwartschaften von Erziehenden, d. h. in der Regel von Frauen, führen. Deshalb legt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ihre Prioritäten auf die Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen: Für den Ausbau von Ganztagschulen stellt die Bundesregierung 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder mit jährlich bis zu 1,5 Mrd. Euro weiter ausgebaut. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Nummer 13 verwiesen. Für einen ergänzenden weiteren Ausbau der familienpolitischen Komponenten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind in der gegenwärtigen angespannten Situation der öffentlichen Haushalte derzeit keine Spielräume vorhanden.

Zu Recht weist die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme im Übrigen darauf hin, dass bei jeder weitergehenden Berücksichtigung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung darauf zu achten ist, keine Fehlanreize zu setzen, die dem Wiedereinstieg von Erziehenden in das Erwerbsleben entgegenstehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass mit der beitragsfreien Hinterbliebenenversorgung eine Leistung von jährlich 35 Mrd. Euro erbracht wird, die derzeit insbesondere Müttern, die nicht oder wenig erwerbstätig waren, zugute kommt.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der mit der Rentenreform 1999 eingeführte, aber nie wirksam gewor-

dene demografische Faktor nicht mit dem im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes enthaltenen Nachhaltigkeitsfaktor vergleichbar ist. Während durch den demografischen Faktor die Rentenanpassungen vermindert werden sollten, wenn sich die durchschnittliche fernere Lebenserwartung erhöht, stellt der Nachhaltigkeitsfaktor auf die Relation von Beitragszahlern und Rentenbeziehern ab. Der Nachhaltigkeitsfaktor ist dem demografischen Faktor überlegen, weil er nicht einseitig die Lebenserwartung berücksichtigt, sondern neben der Entwicklung der Geburtenzahlen auch die Entwicklung der Wanderungsbewegungen und der Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Sowohl die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme als auch die Kommission Soziale Sicherheit unter Leitung von Prof. Dr. Roman Herzog haben sich diesen Faktor zu eigen gemacht und damit zum Ausdruck gebracht, dass die Verteilung der Finanzierungslasten der Alterssicherung nicht nur von einer rein demografischen Komponente bestimmt werden sollte, sondern auch von dem Erwerbsverhalten und den Erwerbschancen der aktiven Generation.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung sieht entgegen der Ansicht des Bundesrates die im Jahre 2001 durchgeführte Reform der gesetzlichen Rentenversicherung als notwendige Basis für die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen an.

Mit der Reform des Jahres 2001 wurden für die gesetzliche Rentenversicherung entscheidende Weichen gestellt: Maßnahmen zur Dämpfung des Rentenanstiegs wurden mit der Einführung der staatlich geförderten, kapitalgedeckten Zusatzversorgung, einschließlich der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung, verknüpft. Diese Reform ist daher für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen unverzichtbar.

Die ökonomischen Grundannahmen der Reform 2001 sind in der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme eingehend diskutiert worden. Dabei ist deutlich geworden, dass diese Grundannahmen im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse teilweise revidiert werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die mit der Reform 2001 eingeleiteten Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Rentenfinanzen nicht mehr als ausreichend angesehen werden können. Um für das Jahr 2004 den Beitragssatz von 19,5 Prozent beizubehalten, hat der Deutsche Bundestag am 6. November 2003 mit dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze kurzfristig wirkende Maßnahmen beschlossen. Der Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes enthält die notwendigen Schritte zur nachhaltigen Sicherung der finanziellen Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors zur Modifizierung der Rentenanpassungsformel, die Anhebung der Altersgrenzen für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sowie die Umwandlung der

Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage begrüßt.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt nicht mit der Auffassung des Bundesrates überein, dass die Streichung bewerteter Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulbildung ein Signal gegen Qualifizierung und Ausbildung setzt.

Es ist nicht zu erwarten, dass Studieninteressierte die Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums von der Aussicht auf eine Rentenanrechnung ihrer Studienzeiten abhängig machen. Die Gründe, die für ein Hochschulstudium sprechen, sind vielfältig. Im Hinblick auf berufsbezogene Aspekte zählen hierzu insbesondere die Chance zur Übernahme besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, in der Regel überdurchschnittliche Einkommenschancen und verminderte Risiken der Arbeitslosigkeit.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundesrates, dass Anreize für eine gute und qualitativ hochwertige Ausbildung aus bildungspolitischer wie volkswirtschaftlicher Sicht notwendig sind.

Für den Innovationsstandort Deutschland auf dem Weg in die Wissensgesellschaft werden hoch qualifizierte Arbeitskräfte benötigt. Die Bundesregierung hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Zahl der Studierenden auf 40 Prozent eines Altersjahrgangs zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurde unter anderem das Bundesausbildungsförderungsgesetz reformiert. Zum Ausbau der Attraktivität des Studiums verfolgt die Bundesregierung darüber hinaus das Ziel der Verkürzung von Regelstudienzeiten, der Einführung von Qualitäts- und Leistungsstandards und der internationalen Ausrichtung der Studiengänge.

Von der Anerkennung der Zeiten der Schul- und Hochschulbildung als bewertete Anrechnungszeiten im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung dürfte allenfalls eine geringe Anreizwirkung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung ausgegangen sein. Entgegen der Ansicht des Bundesrates entsprach die bisherige Rechtslage nicht dem die gesetzliche Rentenversicherung prägenden Leistungsprinzip. Da den bewerteten Anrechnungszeiten keine Beiträge der Versicherten zugrunde lagen, führte die Bewertung zu einer rentenrechtlichen Besserstellung von Versicherten mit Zeiten schulischer Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr.

Die Bundesregierung stimmt mit der Auffassung des Bundesrates überein, dass eine akademische Ausbildung erst nach längerer Zeit zur Realisierung höherer Rentenanwartschaften führt. Allerdings führt ein Studium auch unter Berücksichtigung der höheren Kosten der Ausbildung und einer tendenziell kürzeren Erwerbsphase, besonders bei weitgehend öffentlich finanziertem Ausbildungsangebot, in der Regel zu einer positiven Bildungsrendite. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zu den Auswirkungen des Wegfalls der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung (Bundestagsdrucksache 15/2305) dargelegt hat, spiegelt sich dies sowohl in der Einkommenssituation während der Erwerbsphase als auch im Alter wider:

Unter Zugrundelegung der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998“ (EVS '98) verdienen in der gesetzlichen Rentenversicherung als Arbeitnehmer pflichtversicherte

Akademiker mit 2 299 Euro fast das 1,5fache des Durchschnitts der Versicherten (1 584 Euro), Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Lehre oder Gesellenprüfung liegen dagegen knapp unterhalb des Durchschnittsverdienstes (1 480 Euro).

Außerdem beziehen Versicherte mit Hochschulausbildung nach der Infratest-Studie „Alterssicherung in Deutschland 1999“ (ASiD '99) mit 1 163 Euro eine um durchschnittlich 350 Euro höhere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Personen mit abgeschlossener Lehre oder Gesellenprüfung (813 Euro).

Die Ansicht des Bundesrates, die Konzentration der Streichung bewerteter Anrechnungszeiten auf Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber beruflicher Bildung dar, teilt die Bundesregierung nicht. Bei typisierender Betrachtung können Akademiker bereits durch ihre Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen. Vor dem Hintergrund steigender demografischer Belastungen der Alterssicherungssysteme kann es nicht länger Aufgabe der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sein, diese Zeiten zu privilegieren.

Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sollen hingegen auch weiterhin mit bis zu 75 Prozent des Durchschnittsentgelts bewertet werden. Hier ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass im späteren Erwerbsleben Rentenanwartschaften im selben Umfang aufgebaut werden wie auf der Grundlage einer akademischen Ausbildung. Zudem käme es zu einer sozialpolitisch bedenklichen Ungleichbehandlung von Zeiten der beruflichen Ausbildung an Schulen einerseits und Zeiten der beruflichen Ausbildung im dualen System andererseits, bei denen weiterhin eine Höherbewertung der Pflichtbeiträge auf bis zu 75 Prozent des Durchschnittsentgelts erfolgt.

Zu Nummer 7

Wie die Bundesregierung bereits unter Nummer 2 ausgeführt hat, enthält das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ein gut ausgebautes System von familienpolitischen Leistungen. Darüber hinaus wird auf die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Kindererziehungsurteil vom 7. Juli 1992 hingewiesen, dass Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig sind (BverfG 87, 1, 40). Die Erziehungsleistung wird vom Gericht neben den monetären Beiträgen der Erwerbstätigen als eigener Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherung anerkannt; allerdings rechtfertigt die unterschiedliche Funktion der beiden Leistungen für das Rentensystem auch ihre Ungleichbehandlung bei der Begründung von Rentenanwartschaften.

Die Bundesregierung widerspricht der Forderung des Bundesrates, der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung dürfe 20 Prozent nicht überschreiten. Ein solches Beitragssatzziel hätte zur Folge, dass eine weitaus stärkere Absenkung des Bruttorentenniveaus hingenommen werden müsste, als dies der Regierungsentwurf eines RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorsieht. Die „Herzog-Kommission“, die

einen Beitragssatz von „nicht wesentlich über 20 Prozent“ fordert, würde dafür langfristig ein Bruttorentenniveau von unter 37 Prozent in Kauf nehmen.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass die Frühverrentungspraxis weiter eingedämmt und die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer gefördert werden muss. Dies ist möglich, indem bestehende Anreize zur Frühverrentung abgebaut werden. Daher ist im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehen, ab dem Jahr 2006 die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit unter Wahrung des gebotenen Vertrauensschutzes in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre anzuheben.

Bereits mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurden die Altersgrenzen mit dem Ziel der Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben. Seit 1997 ist die Erwerbstätigenquote in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen von 38,2 Prozent bis zum Jahr 2002 auf 38,7 Prozent leicht angestiegen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4.1.1) und nachdem das durchschnittliche Zugangsalter für Versichertenrenten im Jahr 1997 noch bei 59,6 Jahren lag, hat sich das Zugangsalter bis 2002 auf 60,4 Jahre erhöht (VDR: Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften Band 22). Unter der Annahme, dass 40 Prozent des von der Anhebung der Altersgrenzen betroffenen Personenkreises den Renteneintritt zur Vermeidung von Rentenabschlägen aufschiebt, wird nach dem geltenden Recht ein weiterer Anstieg des Renteneintrittsalters um rd. 1 Jahr erwartet.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung widerspricht der Forderung des Bundesrates nach einer abschlagsfreien Rente für Versicherte, die 45 Jahre gearbeitet haben und mindestens 63 Jahre alt sind.

Ein vorzeitiger abschlagsfreier Renteneintritt ist nicht mit dem lohn- und beitragsbezogenen Rentensystem vereinbar. Insbesondere ignoriert eine Koppelung der abschlagsfreien Rente an die Beitragsjahre das Versicherungsprinzip und das Prinzip der Teilhabeäquivalenz.

Zu bedenken ist auch, dass eine langjährige Beitragszahlung sich bereits heute regelmäßig in einer entsprechend hohen Rente niederschlägt. Versicherte mit 45 und mehr Versicherungsjahren haben die höchsten Rentenzahlbeträge. Nähme man diesen Versichertenkreis von den Abschlägen aus, würden künftig vor allem Versicherte mit kleineren Renten von den rentenrechtlichen Abschlägen erfasst und müssten das Privileg der besonders langjährig Versicherten finanzieren.

Außerdem würde die vorgeschlagene Regelung sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Frühverrentung konterkarieren. In der schwierigen aktuellen Situation der Rentenversicherung, die zur Heraufsetzung der Altersgrenzen für die vorgezogene Inanspruchnahme bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit zwingt, würden neue abschlagsfreie Rentenzugangsmöglichkeiten eröffnet.

Gegen eine abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren spricht schließlich auch, dass Frauen hiervon überwiegend

ausgeschlossen wären, da ihre Erwerbsbiographien regelmäßig weniger rentenrechtliche Zeiten aufweisen.

Die Einführung dieser neuen Rentenart würde nach überschlägigen Berechnungen zu Mehraufwendungen in einer Größenordnung von langfristig rd. 2 Mrd. Euro in Werten des Jahres 2003 führen. Geht man davon aus, dass ohne die Maßnahme einer abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren 40 Prozent des Potenzials den Rentenbeginn aufschieben, ergeben sich auch rd. 2 Mrd. Euro an zusätzlichen Rentenausgaben, die sofort anfallen würden. Der Beitragssatz müsste somit bereits kurzfristig um 0,2 Beitragssatzpunkte und auf Dauer erhöht werden. Der Bundesrat stellt sich damit auch an dieser Stelle in Widerspruch zu seiner Forderung, den Beitragssatz zur Rentenversicherung im Rahmen einer langfristigen Reform bei höchstens 20 Prozent zu halten.

Zu Nummer 10

Im Jahre 2004 fließen über 77 Mrd. Euro aus Steuermitteln in die gesetzliche Rentenversicherung. Eine weitere Beteiligung des Bundes zum Ausgleich politischer Entscheidungen aus weit zurückliegenden Legislaturperioden ist weder finanzierbar noch systematisch gerechtfertigt.

Zu Nummer 11

Zur Forderung des Bundesrates nach familienpolitisch motivierten Vorhaben im Gesetzentwurf wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass die finanziellen Grundlagen der Sozialen Sicherungssysteme entscheidend von einem dauerhaft hohen Beschäftigungsstand und einem dynamischen Wachstum abhängen und begrüßt die positive Würdigung der im vergangenen Jahr beschlossenen Reformmaßnahmen durch den Bundesrat. Die Bundesregierung geht den Weg der strukturellen Reformen auch in diesem Jahr weiter. Neben der Rentenreform sind hier die Innovationsoffensive, die Novellen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Telekommunikationsgesetzes sowie des energierechtlichen Ordnungsrahmens zu nennen (zu den Reformmaßnahmen im Einzelnen siehe den Jahreswirtschaftsbericht 2004 der Bundesregierung).

Zu Nummer 13

Zu den vom Bundesrat angesprochenen flankierenden Maßnahmen zur Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung ist zu bemerken:

- Aus Sicht der Bundesregierung ist qualifizierte Bildung eine wesentliche Voraussetzung zur Realisierung individueller Lebens- und Berufschancen. Investitionen in Bildung und Wissenschaft sind Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Die Hochschulen leisten mit der Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität und Zukunftssicherung. Hochschulen schaffen die Grundlagen für wissenschaftliche, soziale und wirtschaftliche Innovationen. Sich verschlechternde Studienbedingungen mit zu langen Studienzeiten und zu

hohen Abbrecherquoten sind Warnsignale, die Gegenmaßnahmen erfordern. Um im internationalen Wettbewerb mithalten zu können, werden gut ausgebildete Fachkräfte gebraucht. Im Zuge der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge werden die Studenten schneller einen Abschluss erreichen und die Hochschulen international wettbewerbsfähiger.

Im Rahmen der 4. HRG-Novelle hat der Bund bereits 1998 wichtige Eckpunkte für die Erreichung des Studienreformziels Verkürzung der Studiendauer im Hochschulrahmengesetz verankert. Neben der erstmaligen Zulassung von Bachelor- und Masterstudiengängen waren dies insbesondere die Einführung obligatorischer Zwischenprüfungen, die Ermöglichung eines sog. Freischusses und die Verpflichtung der Länder, ein Leistungspunktsystem zur Akkumulation und zum Transfer von Studien- und Prüfungsleistungen zu entwickeln.

Ergänzend tragen die Reformen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dazu bei, einerseits die Attraktivität des Hochschulstudiums zu erhöhen sowie andererseits die Studienzeiten von BAföG-Empfängern zu verkürzen.

- Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass eine erhöhte Erwerbsbeteiligung der älteren Generation eine wichtige flankierende Maßnahme zur Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung darstellt. Daher hat die Bundesregierung in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet, die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer zu steigern. Bereits im Jahr 2002 wurden im Rahmen des Job-AQTIV-Gesetzes Anreize zur Beschäftigung Älterer aber auch zur Beibehaltung und Steigerung ihrer Beschäftigungsfähigkeit durch Qualifizierungen geschaffen. Mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden darüber hinaus Anreize für die Arbeitgeber zur Einstellung Älterer sowie für die älteren Arbeitnehmer zur Übernahme auch schlechter bezahlter Tätigkeiten eingeführt. Auf der anderen Seite wurden als Teil der Reformmaßnahmen der Agenda 2010 Fehlanreize zur Frühverrentung insbesondere im Arbeitsförderungsrecht aber auch im sonstigen Sozialrecht beseitigt, was zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse älterer Arbeitnehmer beiträgt.
- Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Dem Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen kommt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei stehen für die Bundesregierung nicht nur die Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Zukunftschancen unserer Kinder im Zentrum der Überlegungen. Die Betreuungs- und Erziehungsangebote für Kleinkinder müssen daher deutlich ausgebaut und verbessert werden.

Ziel der Bundesregierung ist, eine bedarfsgerechte Betreuung für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen zu erreichen: In guter Qualität, zeitlich flexibel, bezahlbar und vielfältig. Es muss eine Vielfalt an Angeboten geben. Zu nennen sind Ganztagschulen, Horte, Ganztagskindergärten und Kleinkindbetreuung in Einrichtungen, durch Tagesmütter, in bürgerschaftlicher Eigeninitiative oder über kommerzielle Dienstleister. Obwohl

Kinderbetreuung vollständig in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegt, unterstützt sie der Bund: Von 2003 bis 2007 gibt der Bund 4 Mrd. Euro an die Länder für den Ausbau der Ganztagsbetreuung. Ab 2005 stellt der Bund den Kommunen durch eine Entlastung von anderen Kosten schrittweise aufwachsend bis zu 1,5 Mrd. Euro jährlich für den Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen zur Verfügung. Außerdem beteiligt sich der Bund schon jetzt indirekt über den Bund-Länder-Finanzausgleich an der Kindertagesbetreuung. Die Erfahrungen der skandinavischen Länder zeigen, dass damit auch ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen geleistet wird.

Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern ist von der tatsächlichen Angleichung der Löhne und Einkommen der aktiv Beschäftigten abhängig. Die Bundesregierung unterstellt in den Vorausberechnungen langfristig eine vollständige Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern an die der alten Länder. Dies bedeutet insbesondere eine Angleichung der Löhne. Durch die lohnbezogene Anpassungsformel wird damit automatisch auch eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte erreicht. Darüber hinaus wird im Gesetzentwurf sichergestellt, dass sich die Renten in Ostdeutschland mindestens in der Höhe ändern, wie die Renten im alten Bundesgebiet. Diese Schutzklausel wird für den Fall eines ungünstigen Verlaufs der Entwicklung der Löhne in Ostdeutschland eingeführt.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Bund seit 1995 den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte trägt und damit die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft für dieses Alterssicherungssystem übernimmt. Die Entwicklung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte ist seither an die Entwicklung des durchschnittlichen Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Alle Maßnahmen, die Alterssicherung zukunftsfest zu machen und den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren, werden wirkungsgleich auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen; dies ist auch beim Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehen.

